

Amt der Wiener Landesregierung

MD-719-2/86

Wien, 27. März 1986

Bundesgesetz, mit dem das
 Finanzausgleichsgesetz 1985
 geändert wird;
 Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates

Gesetzentwurf	
ZL	23 -GE/9 JF
Datum:	2. APR. 1986
Verteilt:	7. APR. 1986 Maltzhofer

A. Haasenbauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage
 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
 nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
 (25-fach)

Peischl
 Dr. Peischl
 Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-719-2/86

Wien, 27. März 1986

Bundesgesetz, mit dem das
Finanzausgleichsgesetz 1985
geändert wird;
Stellungnahme

zu GZ 60 0501/7-II/11/86

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 4. März 1986 beeckt sich das Amt
der Wiener Landesregierung zum gegenständlichen Gesetzentwurf
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I Z 2:

Dem neuen Abs. 5 sollte noch folgender Satz angefügt werden:

"Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu
verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück."

Diese Ergänzung geht konform mit der Verfassungsbestimmung im
§ 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 in der Fassung der
10. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 106/86. Durch eine
gleichlautende Bestimmung im FAG 1985 könnte vermieden werden,
daß aus textlich unterschiedlichen Regelungen im Interpreta-
tionswege nicht erwünschte unterschiedliche Gesetzesinhalte
abgeleitet werden.

- 2 -

Zu Artikel II:

Da die Aufhebung des § 1a des Wiener Parkometergesetzes mit Ablauf des 31. Mai 1986 in Kraft tritt, sollte die den Ländern in Artikel I Z 2 eingeräumte Ermächtigung schon vor dem 30. September 1986 wirksam werden. Es wird daher vorgeschlagen, dem Artikel II folgende Fassung zu geben:

"Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z 6 mit 1. Jänner 1985,
2. Artikel I Z 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
3. alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ablauf des 30. September 1986."

Gegen die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes besteht kein Einwand.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat